

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 11/09 BH

L 5 KR 87/08 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 13 KR 130/05 (SG Speyer)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

AOK - Die Gesundheitskasse in Rheinland-Pfalz,
Virchowstraße 30, 67304 Eisenberg,

Beklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. März 2010 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Dr. K r e t s c h m e r und
Dr. H a u c k
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 3. Dezember 2009
Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die 1977 geborene, bei der beklagten AOK versicherte Klägerin leidet an einem Louis-Bar-Syndrom (Ataxia teleangiectatica). Mit den folgenden sieben Begehren war sie bei der Beklagten und in den Vorinstanzen erfolglos: a) Erstattung der Kosten verschiedener privatärztlicher Rechnungen zuzüglich Fahr- und Schreibkosten gemäß Antrag vom 14.9.2004; b) Kostenerstattung für 100 verordnete Alkoholtupfer; c) Kostenerstattung für privatärztliche Rechnungen zuzüglich Fahr- und Schreibkosten gemäß Antrag vom 29.12.2004; d) vollständige Befreiung von Zuzahlungen für 2005; e) Zahlung von 2.000 Euro zur Beauftragung eines Rechtsanwalts; f) Bestätigung der am 21.1.2005 beantragten Datenlöschung mit Löschdatum und g) Bewilligung rückwirkender Beitragsermäßigung. Zur Begründung hat das Landessozialgericht (LSG) - teilweise unter Bezugnahme auf die vorinstanzlichen Entscheidungsgründe - ua ausgeführt, die Klägerin habe keinen Anspruch auf die geltend gemachte Kostenerstattung aus § 13 Abs 2 SGB V, da sie nicht wirksam Kostenerstattung gewählt habe. Fahrkostenerstattungen für privatärztlich in Anspruch genommene Leistungen sehe die Rechtsordnung nicht vor. Kostenerstattung für die Alkoholtupfer komme nicht in Betracht, da die Klägerin hierauf keinen Sachleistungsanspruch gehabt habe. Die Klägerin könne keine Befreiung von sämtlichen Zuzahlungen für das Jahr 2005 beanspruchen, da die Beklagte die Belastungsgrenze zutreffend berechnet habe. Es fehle an einer Rechtsgrundlage dafür, dass die Beklagte der Klägerin 2.000 Euro zur Beauftragung eines Rechtsanwalts zahle. Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Datenlöschung (§ 284 Abs 1 Satz 4 SGB V) und für eine Ermäßigung des Beitragssatzes seien nicht erfüllt (Urteil vom 3.12.2009).
- 2 Die Klägerin begehrt Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwalts, um gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil vorgehen zu können.

II

- 3 Der Antrag der Klägerin ist abzulehnen. Der Anspruch auf PKH unter Beiordnung eines Rechtsanwalts setzt nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm §§ 114, 121 ZPO ua voraus, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es, weil die von der Klägerin in den Blick genommene Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil voraussichtlich nicht erfolgreich sein kann. Bei der gebotenen summarischen Prüfung ergeben sich unter Würdigung des Vorbringens der Klägerin und des Akteninhalts keine Anhaltspunkte dafür, dass die Klägerin zumindest einen der im Gesetz abschließend genannten Zulassungsgründe nach § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG (grundsätzliche Bedeutung der

Rechtssache; Abweichung von höchstrichterlicher Rechtsprechung durch das LSG; Verfahrensfehler des LSG) erfolgreich geltend machen könnte.

- 4 Der Rechtsstreit der Klägerin bietet angesichts der klaren Gesetzeslage unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung für alle sieben Streitgegenstände keinen Anhalt für eine über den Einzelfall hinausgehende grundsätzliche Bedeutung der Sache. Es ist auch nicht erkennbar, dass das LSG bewusst entscheidungstragend von Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abgewichen sein könnte. Um eine Divergenz entsprechend den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG darzulegen, müsste die Klägerin tragende abstrakte Rechtssätze in der Entscheidung des Berufungsgerichts einerseits und in der herangezogenen höchstrichterlichen Entscheidung andererseits gegenüberstellen und Ausführungen dazu machen können, weshalb beide miteinander unvereinbar sein sollen (*vgl zB BSG, Beschluss vom 9.7.2009 - B 1 KR 12/09 B - RdNr 5 mwN*). Dazu genügt nicht die Rüge, dass das LSG - vermeintlich - die höchstrichterliche Rechtsprechung nicht zutreffend angewendet hat. Denn das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde dient nicht dazu, die von einem Beschwerdeführer angezweifelte sachliche Richtigkeit des LSG-Urteils - auch im Hinblick auf die Beachtung von Maßstäben aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung - nochmals allgemein überprüfen zu lassen (*vgl zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*). Das Vorbringen der Klägerin, das LSG-Urteil weiche von Urteilen des Bundesverfassungsgerichts und des BSG ab, beschränkt sich indes auf vermeintliche Fehler bei der Anwendung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und vermag deshalb auch nicht tragende abstrakte Rechtssätze in der Entscheidung des Berufungsgerichts aufzuzeigen, die mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung unvereinbar sein sollen. Es gibt keinerlei Grund für die Annahme, dass das LSG mit dem angegriffenen Urteil von höchstrichterlicher Rechtsprechung abweichen wollte. Schließlich besteht kein Anhalt dafür, dass das LSG verfahrensfehlerhaft vorgegangen ist. Das umfangreiche Vorbringen der Klägerin beschränkt sich im Kern darauf, anzuzweifeln, dass das LSG den Rechtsstreit in diesem Einzelfall zutreffend entschieden habe. Darauf kommt es indes - wie dargelegt - im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde nicht an.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)